

HOCHSCHULE ANHALT

STUDIEN- UND PRÜFUNGS- ORDNUNG

für Studiengänge mit Abschluss MASTER

an der Hochschule Anhalt

(Teil 1: Allgemeine Bestimmungen)

vom 31.01.2018

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für Vollzeitstudiengänge mit Abschluss Master (Allgemeine Bestimmungen) genehmigt.¹

I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziel und Aufbau des Studiums, Zweck der Prüfungen, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum

III Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Sonderstudienpläne
- § 23 Mobilitätsfenster
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsfahren

IV Masterprüfung

- § 26 Bestandteile der Masterprüfung
- § 27 Gesamtnote der Masterprüfung

V Masterarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 32 Bewertung der Masterarbeit
- § 33 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 34 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI Schlussbestimmungen

- § 35 Geltungsbereich und Übergangsregelungen
- § 36 In- und Außer-Kraft-Treten

Anhang Muster für Teil 2: Studiengangsspezifische Bestimmungen

- Muster Deckblatt / Gliederung
- Anlage 1 Muster-Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2 Muster-Regelstudienverlauf
- Anlage 3 Muster-Masterurkunde
- Anlage 4 Muster-Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 5 Muster-Diploma Supplement
- Anlage 6 Muster-Modulbezeichnungen Deutsch-Englisch

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung gelten für das Masterstudium an der Hochschule Anhalt. Die Allgemeinen Bestimmungen regeln die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.

(2) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(3) Die Qualifikation für den Zugang zum Studium ist entsprechend § 27 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Des Weiteren gilt für die Zulassung zum Studium die Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung durch ein Feststellungsverfahren. Die Durchführung dieses Verfahrens ist in einer gesonderten Satzung geregelt. Studiengangsspezifische Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

(4) Der Studienbeginn ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 3 Ziel und Aufbau des Studiums, Zweck der Prüfungen, Mastergrad

(1) Ziel des Studiums ist es, theoretische und praktische Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlangen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen sowie Lösungen zu entwickeln und so den Erwerb eines Masterabschlusses zu ermöglichen. Das Studium dient der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben sowie zur Aufnahme einer Promotion. Die studiengangsspezifischen Ziele sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1) aufgeführt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester sind i. d. R. 30 Credits zu erwerben.

(4) Jedes Modul ist durch eine Prüfung oder einen Leistungsnachweis abzuschließen. Das Ergebnis der Prüfung geht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 ein. Werden Module mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, erfolgt die Bewertung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Als Vorleistungen zu einer Prüfung (im Weiteren Prüfungsvorleistung genannt) können Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach dem Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1) gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studenten von dem Prüfenden zu Semesterbeginn festzulegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(6) Nach bestandener Masterprüfung verleiht der jeweilige Fachbereich den akademischen Grad Master. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abschließen kann.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss durch den jeweiligen Fachbereichsrat eingesetzt. Es gilt die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches.

§ 6 Prüfungsamt

Das Prüfungsamt ist eine zentrale Einrichtung des Studierenden-Service-Center. Es organisiert die administrative Durchführung der Prüfungsverfahren auf der Basis der Zusammenarbeit des jeweiligen Fachbereiches und verwaltet die Prüfungsdaten und -dokumente unter Nutzung des Hochschulinformationssystems der Hochschule Anhalt. Es fertigt die prüfungsbezogenen Bescheide sowie Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Anhalt aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung

ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche und Studenten in Prüfungsangelegenheiten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Prüfer oder eine Prüfungskommission, die aus Prüfern und Beisitzern bestehen kann. Prüfer sind zur Bewertung der Prüfungsleistung berechtigt; Beisitzer haben eine beratende Stimme. Zu Prüfern dürfen neben Professoren nur Personen nach § 12 (4) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestellt werden. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss bestellt i. d. R. die Lehrkraft des Moduls als Prüfer. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studenten bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen, davon mindestens ein Prüfer, zu bestellen. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(4) Zur Bewertung der Masterarbeit sind mindestens zwei Prüfer zu bestellen.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

II

Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8

Studienberatung

(1) Die *allgemeine Studienberatung* der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die *Studienfachberatung* erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studenten durch studienbegleitende fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9

Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1).

(2) Im Studien- und Prüfungsplan sind die Pflichtmodule und gegebenenfalls Wahlpflichtmodule vorgeschrieben. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studenten verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können Studenten Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studenten aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10

Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. Dabei werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Im Seminar werden Lehrinhalte durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studenten vermittelt.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen ggf. durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Anlagen und Geräten, mit Technologien sowie mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studenten arbeiten i. d. R. in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studenten unter Betreuung sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Zur Anwendung kommende und gegebenenfalls weitere studiengangsspezifische Vermittlungsformen ergeben sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(9) Die Vermittlung von Lehrinhalten kann teilweise oder vollständig multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen und nach dem Zwei-Sinne-Prinzip² gestaltet durchgeführt werden. Dieses ist im Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1) gesondert auszuweisen.

§ 11 Berufspraktikum

(1) Ein Berufspraktikum kann Bestandteil des Studiums sein. Näheres dazu wie z. B. die Dauer des Berufspraktikums ist dann in der Anlage 1 der studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage einer Praktikumsordnung.

III Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Bei Anrechnungen nach Satz 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf ein Hochschulstudium auf Antrag angerechnet werden, wenn die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind sowie nicht bereits als Nachweis der Qualifikation für den Zugang zum Studium entsprechend § 2 genutzt worden sind.

Die Kriterien, nach welchen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, gleichwertig sind und ob und inwieweit diese berücksichtigt werden können, sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(3) Die Entscheidung über eine Anrechnung von Studienleistungen und Credits nach den Absätzen 1 bis 2 trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17.

(5) Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren i. d. R. acht Wochen nach Immatrikulation in den Studiengang vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen noch keine Prüfungsversuche in dem Modul, für das eine Anrechnung erfolgen soll, unternommen worden sein. Anträge auf Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 werden i. d. R. innerhalb von einem Monat nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen entschieden.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Student soll die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß des Studien- und Prüfungsplans (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1) dieser Ordnung ablegen, mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen gebunden sind. Der Student muss sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen unter Nutzung des Hochschulinformationssystems der Hochschule Anhalt an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1.

(2) Die Zulassung zu Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 1 geregelt. Werden Prüfungsvorleistungen verlangt, ist durch den Prüfer sicherzustellen, dass mindestens am **zehnten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin die Prüfungsvorleistung(en) erbracht sowie bewertet (bestanden/nicht bestanden) und im Prüfungsamt aktenkundig gemacht worden sind.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, gilt das Modul jedoch erst als erfolgreich abgeschlossen, wenn auch ein positives Resultat der Prüfungsvorleistung vorliegt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

² Das Zwei-Sinne-Prinzip beinhaltet die barrierefreie Gestaltung der Lehrumgebung, wobei mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen und Tasten“ angesprochen werden müssen.

§ 14

Arten und Formen der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Absatz 4),
2. mündliche Prüfung (Absatz 5),
3. Hausarbeit (Absatz 6),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 7),
5. Referat (Absatz 8),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 9),
7. Projekt (Absatz 10),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 11).

(2) Die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungsarten können nur nach Antrag des Prüfers oder entsprechend § 15 Absatz 5 durch den Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn geändert werden. Sehen die studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits alternative Prüfungsarten für eine Modulprüfung vor, so ist ebenfalls innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn die für das Semester gültige Prüfungsart festzulegen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. Computergestützte Prüfungsformen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind.

(4) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studenten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 1 geregelt.

(5) Die mündliche Prüfung findet gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung mit i. d. R. nicht mehr als drei Studenten statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist entsprechend den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 1 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(7) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Nachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Der Student stellt dann unter Beweis, dass er die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen kann.

(8) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(9) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(10) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(11) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des Studenten mit der Möglichkeit eines anschließenden Fachgesprächs. In dem Kolloquium soll der Student seine Arbeit erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in diesem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(12) Im Studienjahresablaufplan der Hochschule Anhalt sind die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren festgelegt. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt der Prüfer in Absprache mit dem Prüfungsausschuss den Zeitraum fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Studienjahresablaufplan ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Abweichungen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festzulegen.

(13) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auf Antrag der Prüfer auch in Form einer Gruppenarbeit durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll i. d. R. nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 15

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im nächsten Semester. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters legt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(2) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind auf Antrag einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin festzulegen. Insofern der Student aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine schriftliche (Klausur) oder eine mündliche Prüfung durchzuführen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten eine alternative Prüfungsart festzulegen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

1. zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Für die Masterarbeit gilt Absatz 1, Nr. 3 entsprechend.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfer bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 13 Absatz 3. Bei wiederholtem Betrugsversuch kann der Prüfungsanspruch verloren gehen, was zur Exmatrikulation führt.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a. können zur Nichtannahme der Arbeit durch die Prüfer führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Erbringung der Prüfungsleistung, bei allen anderen Arten von Prüfungsleistungen i. d. R. innerhalb einer Frist von vier Wochen über das Hochschulinformationssystem der Hochschule Anhalt unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten³ zu verwenden:

- | | | |
|---------------|-----------------|---|
| 1,0; 1,3 | sehr gut | - für eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | gut | - für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | befriedigend | - für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | ausreichend | - für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | nicht bestanden | - für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³ Die Bewertung sollte bezogen auf die zu erbringende Leistung (=100 %) nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens bis 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden.

(2) Werden Module mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, können diese bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

(3) Im Falle einer zweiten Wiederholung entsprechend Absatz 1 und 2 muss eine Bewertung i.d.R. von zwei Prüfern erfolgen. Bewertet ein Prüfer die Leistung mit „nicht bestanden“, aber der andere Prüfer positiv, so ist ein weiterer Prüfer vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“ ist die Leistung „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Prüfer entsprechend § 17 Absatz 4 jedoch mindestens 4,0 „ausreichend“.

(4) Ein Leistungsnachweis kann beliebig oft wiederholt werden, wenn er nach § 3 Absatz 5 als Vorleistung zu einer Modulprüfung gefordert wurde.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(6) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen i. d. R. nicht geändert.

§ 19 Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Sofern ein Verlust des Prüfungsanspruchs nach § 18 Absatz 1 und 2 durch das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung eingetreten ist, kann unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag des Studenten eine Härtefallregelung zum Verlustausgleich in Anspruch genommen werden.

- Von den übrigen Prüfungen des Studiengangs darf zum Zeitpunkt der Antragstellung neben der Abschlussarbeit und dem Kolloquium/der Präsentation zur Abschlussarbeit keine weitere Prüfung ausstehen.
- Die bisherige Studiendauer darf zum Zeitpunkt des Prüfungsverlustes noch nicht der Gebührenpflicht nach § 112 HSG LSA (Langzeitstudiengebühr) unterliegen.
- Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruches zu stellen. Im Falle eines Widerspruchs verlängert sich die Frist entsprechend.

(2) Das endgültig nicht bestandene Modul kann durch ein zusätzliches Modul (Ausgleichsmodul) ausgeglichen werden und muss in der Creditierung mindestens dem verlorenen Modul entsprechen. Der Prüfungsausschuss muss in Abstimmung mit dem Studienfachberater der Auswahl des Ausgleichsmoduls zugestimmt haben. Die Modulprüfung im Ausgleichsmodul darf zum Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen, noch abgeschlossen sein.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Ausgleichsmoduls an den Präsidenten zu richten. Er entscheidet nach vorheriger Anhörung des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden und des Studienfachberaters über diesen Antrag.

(4) Sofern das Ausgleichsmodul mit Erfolg absolviert wurde, ist es an Stelle des nicht bestandenen Moduls in das Abschlusszeugnis zu übernehmen und geht mit den Credits und der Note in die Berechnung des Gesamtprädikats ein. Wird ein Pflichtmodul durch ein Ausgleichsmodul ersetzt, so wird dieses mit einer Fußnote gekennzeichnet „Ausgleichsmodul gemäß § 19 der AB zu PSO“. Das ohne Erfolg absolvierte Modul geht nicht in das Gesamtprädikat ein und wird als Zusatzmodul auf dem Zeugnis mit „teilgenommen“ ohne Angabe von Credits vermerkt.

§ 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Wurde das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält der Student ein Zeugnis entsprechend den studienangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 4 in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis der Masterprüfung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält alle Bewertungen entsprechend den studienangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 1. Mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Masterurkunde entsprechend den studienangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 3 ausgehändigt.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Studenten ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung und beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie entsprechend § 16 Abs. 1 als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(5) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 21 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studenten können sich in weiteren als den im Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1) vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung entsprechend § 3 Abs.4 unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen aus anderen Masterstudiengängen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 22 Sonderstudienpläne

(1) Für besonders begabte Studenten mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden.

(2) Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen aus sozialen oder familiären Gründen, aufgrund eines herausragenden gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements von Studenten (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement) oder anderen wichtigen Gründen, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Diese Pläne sind mit dem zuständigen Studienfachberater abzustimmen.

(3) Sonderstudienpläne nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses und sind dem Prüfungsamt zu melden.

(4) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 3 realisiert.

(5) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Art zu erbringen. Anträge sind von dem Studenten an den Prüfungsausschuss zu stellen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 23 Mobilitätsfenster

(1) Der Student hat innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, eine Studienphase seines Studiums an einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule zu absolvieren (Mobilitätsfenster). Näheres ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Die nach Absatz 1 erbrachten Prüfungsleistungen werden im Umfang von bis zu 30 Credits auf Module des betreffenden Fachsemesters laut Prüfungsplan angerechnet. Dies gilt nur, wenn diese Prüfungsleistungen innerhalb eines Hochschulstudiengangs und mit der Charakteristik des in der Hochschule Anhalt belegten Studiengangs erbracht werden.

(3) Bei Absolvierung eines Auslandssemesters ist ein Learning Agreement abzuschließen. Der Antrag auf Anrechnung ist spätestens vier Wochen vor Antritt dieses Auslandssemesters zu stellen, die Leistungen sind nach der Rückkehr mit einem „Transcript of Records“ zu belegen. Die Anzahl der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte, die für den Studiengang anerkannt wurden, sind an das Prüfungsamt zu melden.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studenten wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der erste Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 25

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Student innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV

Masterprüfung

§ 26

Bestandteile der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen nach dem Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1), der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit.

§ 27

Gesamnote der Masterprüfung und relative Note (ECTS)

(1) Bei Noten von Modulprüfungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen)⁴ nach dem Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1) wird das arithmetische Mittel mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Hiervon abweichende Festlegungen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu treffen. Die Gesamnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Zusätzlich zur Gesamnote wird eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend folgender ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	für die besten 10 %,
B	für die nächsten 25 %,
C	für die nächsten 30 %,
D	für die nächsten 25 % und
E	für die nächsten 10 %.

Die Berechnung der relativen Note erfolgt zu Beginn jeden Semesters auf der Grundlage der Absolventen der letzten vier Semester, sofern deren Anzahl mindestens 50 beträgt. Wird diese Bezugsgröße nicht erreicht, wird anstelle der ECTS-Note darauf hingewiesen, dass hierzu noch keine Angabe möglich ist, da die Mindestzahl der Absolventen noch nicht erreicht wurde.

V

Masterarbeit und Kolloquium

§ 28

Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form schriftlich darzustellen.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

⁴ Die Wichtung der Noten, z. B. gemäß der dotierten Credits, ist zulässig und muss in studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt sein.

§ 29

Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Erstprüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist so gestellt, dass die in den studiengangspezifischen Bestimmungen vorgegebene Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in diesem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu auszugeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie benennt einen Professor der Hochschule Anhalt als Vorsitzenden der Masterprüfungskommission. Darüber hinaus legt er den Termin für die Abgabe der Masterarbeit fest. Dieses ist dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studenten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 2 und § 31 Absatz 1 genügt.

§ 30

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ergeben sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 29.

§ 31

Besondere Anforderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form und in einer der Prüferzahl entsprechenden Anzahl im Prüfungsamt oder Fachbereich einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind durch die als Gutachter bestellten Prüfer in Abstimmung mit dem Studenten zu treffen.

(3) Des Weiteren sind die Formulare gemäß *Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung studentischer Abschlussarbeiten* in der jeweils gültigen Fassung dem Erstgutachter vorzulegen und nach dem Kolloquium durch den Studenten der Bibliothek zu übergeben.

§ 32

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind mindestens zwei schriftliche Gutachten durch die Prüfer notwendig. Die Gutachten sind i. d. R. innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“ ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachten entsprechend § 17 Absatz 5 jedoch mindestens 4,0 „ausreichend“.

(3) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 33

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 1 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist i. d. R. hochschulöffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten nach § 32 (2) bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, gegebenenfalls auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden nichtöffentlich zu verkünden.

§ 34

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung „nicht bestanden“ ein neues Thema schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Student das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) vor dem jeweiligen Regelprüfungssemester (s. Regelstudienverlauf - Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 2) abgelegt, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

VI Schlussbestimmungen

§ 35 Geltungsbereich und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Vollzeitstudiengänge, die mit dem akademischen Grad Master abgeschlossen werden und für die eine Studien- und Prüfungsordnung mit studiengangsspezifischen Bestimmungen in Kraft gesetzt wird.

(2) Ziele, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen, Mastergrad, Regelstudienzeit und gegebenenfalls weitere diese Ordnung ergänzende Bestimmungen sind in einer gesonderten Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges (studiengangsspezifische Bestimmungen) zu regeln (siehe Muster im Anhang dieser Ordnung).

§ 36 In- und Außer-Kraft-Treten der allgemeinen Bestimmungen der Masterprüfungs- und Studienordnung

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Rahmenprüfungs- und Studienordnung vom 21.07.2010 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 44/2011, die Rahmenprüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang ... vom 14.11.2007 sowie die die Rahmenstudienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang ... vom 14.11.2007 beide veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 25/2007 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 31.01.2018.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 02.02.2018

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anhang: Muster für Teil 2: Studiengangsspezifische Bestimmungen

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

XYZ

vom TT.MM.JJJJ

(Teil 2: Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.⁵

MusterGliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
- § 6 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
- § 8 Mobilitätsfenster
- § 9 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: **Muster**-Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: **Muster**-Regelstudienverlauf
- Anlage 3: **Muster**-Masterurkunde
- Anlage 4: **Muster**-Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 5: **Muster**-Diploma Supplement
- Anlage 6: **Muster**-Modulbezeichnungen Deutsch-Englisch

⁵ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang XYZ

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
PM 1	2	1	2		M	30 min.	5
PM 2	1	2	1		E/B	-	5
PM 3	3	3	3	LNW	K	90 min.	10
PM 4	0	2	2		o.P. (LNW)	-	5
Fremdsprache ⁶	1	2	1		M	30 min.	5
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)							
WPM 1							
WPM 2				TN 80			
WPM 3							
Summe 1. Fachsemester							

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
PM 5							
PM 6							
PM 7							
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)							
WPM 5							
WPM 6							
WPM 7							
Summe 2. Fachsemester							

⁶ Optional, für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
PM							
PM							
PM							
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)							
WPM							
WPM							
WPM							
Berufspraktikum, selbst. Projekte, Exkursionen⁷							
1							
n							
Summe 3. Fachsemester							

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
PM							
PM							
PM							
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)							
WPM							
WPM							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							

Summe Studiengang gesamt							
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	--

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

⁷ optional

Regelstudienverlauf⁸

1. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Berufspraktika - Prüfungen	30 Credits
2. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Berufspraktika - Prüfungen	30 Credits
3. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Berufspraktika - Prüfungen	30 Credits
4. Semester	18 / 20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.
Die inhaltliche Ausgestaltung des 3- Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

⁸ Entsprechend der Regelstudienzeit anzupassen; generell gilt der 15-3-Wochen-Zyklus, außer in dualen Studiengangkombinationen und wenn einzelne Semester durch Berufspraktika tangiert sind.

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 3



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT.MM.JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

<Fachbereichsname deutsch>

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

<Studiengangname deutsch>

den akademischen Grad
Master of/in XX (M.Xx.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
<Fachbereichsname englisch>

has awarded the academic degree of
Master of/in XX (M.Xx.).

after the successful completion of examinations
following a course in

<Studiengangname englisch>

Ort, TT.MM.JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 4



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT.MM.JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

<Fachbereichsname deutsch>

die Masterprüfung im Studiengang

<Studiengangsname deutsch>

in der Studienrichtung

<Studienrichtung deutsch>

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

<Studiengangsname englisch>

in the field of study **<Studienrichtung englisch>**

in the Department of

<Fachbereichsname englisch>

Gesamtnote der Masterprüfung X,y

Final Grade of Examination for a Master's Degree

Credits CCC

ECTS *...A...E

Ort, TT.MM.JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorn. Name
Chair of the Examinations Committee

	Credits Credits	Noten Grades
Pflichtmodule Compulsory Modules		
PM 1 CS 1 .	C	X,y
PM n CS n	C	X,y
Wahlpflichtmodule Electoral Compulsory Modules		
WPM 1 ECS 1 .	C	X,y
WPM n ECS n	C	X,y
Thema der Masterarbeit: Subject of the Master Thesis:		
Masterarbeit Master Thesis	C	X,y
Kolloquium Colloquium	C	X,y
Zusatzmodule Additional Modules		
ZM 1 AS 1 .	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5), good (1,6 - 2,5), satisfactory (2,6 - 3,5), sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (the best 10%), B (the next 25%), C (the next 30%), D (the next 25%), E (the next 10%)

* ECTS grades are awarded, once the minimum number of graduates has been reached (acc. to Article 27, section 2)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 - 2,5); befriedigend (2,6 - 3,5); ausreichend (3,6 - 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (die besten 10%); B (die nächsten 25%); C (die nächsten 30%); D (die nächsten 25%); E (die nächsten 10%)

* Eine ECTS-Bewertung erfolgt erst, wenn die Mindestanzahl der Absolventen gemäß § 27 (2) erreicht ist.

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2. First Name	«Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth	«GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code	«Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification	Master of XYZ (M.XYZ.)
2.2 Main Field of Study	«Stg_engl»
2.3 Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of «FB_engl»
2.4. Language of Instruction	German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of Qualification	Master
3.2 Official Length of Programme	XYZ years
3.3 Access Requirements	One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (three years); Magister/Master degree; Diplom in XYZ or in appropriate related field or foreign equivalent. Professional practice in XYZ (one year).

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study	full time
-------------------	-----------

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Master's Programme for XYZ students are taught comprehensively in the study of the following disciplines: technical engineering, mathematics and the natural sciences in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and life sciences and be able to apply the demands in commercial, ecological and safety related components in the pharmaceutical industry and its related industry sector.

Students learn processes in production, development, operation monitoring, the selection of facility and equipment and the processes for the production of medicines, cosmetics and dietary supplements.

The students possess a sound background in the basic knowledge and range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to design, develop and operate facilities. In particular they are able to adjust to technological changes very quickly.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in pharmaceutical technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- | | |
|---|-------------------------|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of Graduates. |

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70 %, thesis: 25 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for XYZ.

5.2 Professional Status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects relating to the development of XYZ. This includes the right to hold the professional title of XYZ.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.xyz>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

